
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

A. Name,

Rechtsform,

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung «Lehrernetzwerk Schweiz» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

B. Ziel und

Zweck

Art. 2

¹ Grundlegendes Ziel des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» ist es, Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Personen, welche Grundrechtseinschränkungen durch behördlich angeordnete Massnahmen, insbesondere im schulischen Kontext, kritisch gegenüberstehen, zu vernetzen.

² Der Verein äussert sich zu aktuellen bildungspolitischen Debatten und bezieht dabei Stellung.

³ Der Verein unterstützt und fördert ideell und kommunikativ die Schaffung von staatlich unabhängigen Schulen und Bildungsangeboten

⁴ Der Verein kann rechtliche Schritte in die Wege leiten, wenn die jeweilige Streitigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht. Er kann sowohl zur Wahrung der eigenen Interessen wie auch jener seiner Mitglieder (insbesondere Eltern und Lehrer) selbständig Prozesse führen.

⁵ Der Verein kann sowohl Lehrerinnen und Lehrer als auch Eltern von schulpflichtigen Kindern, beratend, finanziell sowie rechtlich unterstützen, wenn diese aufgrund der Ausübung bzw. Einforderung von Grundrechten, insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit sowie der persönlichen Freiheit, diskriminiert oder hierdurch auf sonstige Weise in ihrem beruflichen oder privaten Leben beeinträchtigt werden.

⁶ Der Verein organisiert Stellungnahmen an Schulleitungen, an die kantonalen Bildungsdepartemente, an eidgenössische Stellen und andere damit verbundene amtliche sowie private Institutionen.

⁷ Der Verein arbeitet mit pädagogischen, medizinischen, juristischen und anderen Fachpersonen zusammen und vernetzt Lehrer und Eltern mit ebendiesen Fachpersonen.

⁸ Der Verein erstellt und unterhält einen einheitlichen Medienauftritt.

C. Kooperation

Art. 3

¹ Der Verein kann mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz» in Einklang steht.

Zweiter Titel: Mitgliedschaft

A. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglieder mit Stimmberechtigung können Lehrerinnen und Lehrer oder interessierte natürliche Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2 haben und die Statuten des «Lehrernetzwerks Schweiz» anerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

² Juristische Personen können Gönner des Vereins werden.

B. Aufnahme

Art. 5

¹ Aufnahmeversuche gehen an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

² Die Mitgliedschaft beginnt ab Datum der Beitrittserklärung.

C. Leitlinien

Art. 6

Der Verein «Lehrernetzwerk Schweiz» orientiert sich an folgenden Werten:

¹ Das Kindeswohl ist vor behördlichen Massnahmen, welche dieses beeinträchtigen können, zu schützen.

² Die körperliche Unversehrtheit sowie Entscheidungsautonomie von Lehrerinnen und Lehrern ist zu schützen. Insbesondere steht es Lehrerinnen und Lehrern frei, ohne Angabe von Gründen auf medizinische Massnahmen zu verzichten.

³ Sowohl von Kindern als auch Lehrerinnen und Lehrern dürfen keine Gesundheitsdaten, insbesondere der Immunisierungsstatus, erfragt werden.

Die körperliche und geistige Unversehrtheit jeglicher am Schulbetrieb teilnehmenden Personen ist höher zu gewichten als staatliche Massnahmen.

⁴ Jegliche Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Kindern und Lehrerinnen bzw. Lehrern aufgrund von mitgeteilten oder nicht bekannt gegebenen Gesundheitsdaten ist zu verhindern.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung des Vereins.

² Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne die Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vor Fällung eines Ausschlussbeschlusses anzuhören. Der entsprechende Vorstandsentscheid ist mit Zweidrittelsmehrheit zu fällen.

⁴ Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Dritter Titel: Organisation

A. Organe

Art. 8

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

B. Die Vereins- versammlung

Art. 9

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

² Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

³ Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage nach Eingang der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

⁵ An der Vereinsversammlung besitzt jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Vertretungen sind nicht erlaubt.

⁶ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

⁷ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, d. h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

⁸ Vereinsversammlungen können physisch vor Ort oder auch unter Verwendung geeigneter moderner Kommunikationstechnologien (insbesondere Telefon-, Video- und Onlinekonferenzen) durchgeführt werden. Mischformen sind zulässig.

C. Der Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsversammlung bestimmt, wer Präsident oder Präsidentin des Vereins sein soll.

³ Der Vorstand kann interimistisch weitere Vorstandsmitglieder wählen; diese müssen an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

⁵ Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder einen Geschäftsleiter einsetzen. Er koordiniert das «Lehrernetzwerk Schweiz» und kann Kantonalsektionen bzw. unselbständige Regionalsektionen gründen.

⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (insb. Rechtsanwälte/Juristen) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁷ Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen.

⁸ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

¹⁰ Der Vorstand organisiert die Medienarbeit und die Auftritte in der Öffentlichkeit. Mitglieder dürfen in ihrer Funktion als Vereinsmitglied oder in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, nur öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten, nachdem sie mit dem Vorstand Rücksprache genommen haben und der Vorstand das Vorhaben unterstützt.

D. Unselbständige

Art. 11

Regionalsektionen

¹ Der Vorstand kann Kontakt- oder Themengruppen auf regionaler Ebene bilden. Diese Gruppen sind als unselbständige Sektionen des Vereins ohne eigenen Vorstand organisiert. Sie haben entsprechend keine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

² In Absprache mit dem Vorstand ernennen die Sektionen eine Gruppenleitung. Diese fungiert als Bindeglied zum Vorstand und ist diesem gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

³ Der Vorstand kann den Regionalverantwortlichen mit Mehrheitsentscheid absetzen, wenn dieser gegen wesentliche Ziele des Vereins verstösst oder wenn der Vorstand zum Schluss kommt, dass dessen oder deren Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

Vierter Titel: Finanzen

- A. Mittel des Vereins**
- Art. 12**
¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen aller Art durch natürliche oder juristische Personen sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen/Vereinsaktivitäten.
²Die Vereinsversammlung befindet jährlich über den Mitgliederbeitrag.
³Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- B. Unterschrift**
- Art. 13**
¹Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- C. Haftung**
- Art. 14**
¹Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- D. Spesenreglement**
- Art. 15**
¹Der Verein führt ein Spesenreglement.
- E. Die Revision**
- Art. 16**
¹Die Vereinsversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Revisionsstelle, welche die Ordnung und Gesetzmässigkeit der Buchführung kontrolliert.
²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Fünfter Titel: Schlussbestimmungen

- A. Auflösung**
- Art. 17**
¹Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen notwendig.
²Im Falle einer Auflösung geht das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und das Archiv an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein «Lehrernetzwerk Schweiz».

Statuten «Lehrernetzwerk Schweiz»

B. Statuten-
änderungen

Art. 18

¹Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

C. Inkrafttreten

Art. 19

¹Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 2023 und wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft zu setzen.

Der Präsident:

Ort, Datum: Seon, 26. Oktober 2024 Unterschrift: _____



Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Ort, Datum: Seon, 26. Oktober 2024 Unterschrift: _____

